LANDRATSAMT REUTLINGEN

Den 15.07.2019

KT-Drucksache Nr. X-0006

für den Kreistag -öffentlich-



Bestellung von weiteren Mitgliedern im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen a) Festlegung der Zusammensetzung b) Wahl

Beschlussvorschlag:

- 1. Von den 11 weiteren Mitgliedern im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen werden 7 aus der Mitte des Kreistags bestellt.
- Für die Dauer der Amtszeit des Kreistags werden als weitere Mitglieder im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen im Wege der Einigung widerruflich bestellt:

Ordentliche Mitglieder

Persönliche Stellvertretung

a) Mitglieder des Kreistags

Kreisrat Rudolf Heß (FWV)
 Kreisrat Dr. Ulrich Fiedler (FWV)
 Kreisrat Andreas vom Scheidt (CDU)
 Kreisrat Florian Weller (CDU)
 Kreisrat Hans Gampe (GRÜNE)
 Kreisrat Dr. Karsten Amann (GRÜNE)
 Kreisrat Thomas Keck (SPD)
 Kreisrat Klemens Betz (FWV)
 Kreisrat Erich Fritz (FWV)
 Kreisrat Erich Fritz (FWV)
 Kreisrat Erich Fritz (FWV)
 Kreisrat Narin Villforth (CDU)
 Kreisrat Sven Probst (CDU)
 Kreisrat David Allison (GRÜNE)
 Kreisrat Rainer Buck (GRÜNE)
 Kreisrat Alexander Schweizer (SPD)

b) andere Personen

auf Vorschlag der FWV-Kreistagsfraktion:

1. Jürgen U. Fuchs Anette Rösch

Nürnberger Straße 262 Karl-Conzelmann-Straße 31

72760 Reutlingen 72827 Wannweil

auf Vorschlag der CDU-Kreistagsfraktion:

Annette Seiz
 Leyrenbachstraße 11
 72770 Reutlingen
 Wolfgang Göbel
 Bellinostraße 27
 72764 Reutlingen

auf Vorschlag der Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN:

3. Njeri Kinyanjui Bettina Hermes
Murrstraße 5 Steubenstraße 9
72768 Reutlingen 72764 Reutlingen

auf Vorschlag der SPD-Kreistagsfraktion:

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Nach der Kreistagswahl am 26.05.2019 sind die weiteren Mitglieder im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen neu zu bestellen. Die Verwaltung geht von einer Einigung aus.

II. Ausführliche Sachdarstellung

- Der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen besteht gemäß § 6 der Satzung der Kreissparkasse aus dem Vorsitzenden (Landrat kraft Amtes), 11 weiteren Mitgliedern und 6 Vertretern der Beschäftigten der Kreissparkasse. Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 des Sparkassengesetzes sind die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich nach jeder Kreistagswahl vom Kreistag zu bestellen.
- 2. Zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats der Kreissparkasse und zu ihren Stellvertretern dürfen gemäß § 15 Abs. 4 Sparkassengesetz nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gemäß § 28 Gemeindeordnung erfüllen.
- 3. Weitere Mitglieder bzw. Stellvertreter, die vom Kreistag zu bestellen sind, dürfen folgende Personen nicht sein (Hinderungsgründe gemäß § 17 Sparkassengesetz):
 - a) Beschäftigte der Sparkasse, ausgenommen Vertreter der Beschäftigten im Sinne von § 16 Sparkassengesetz,
 - b) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind,
 - c) Beschäftigte der Steuerverwaltung,
 - d) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs, Leiter, Angestellte, Arbeiter und Handelsvertreter nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmen, die gewerbsmäßig Bank-, Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, und deren Zusammenschlüsse; dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder von Unternehmen, an denen die Sparkasse, die Landesbank Baden-Württemberg oder die LBS Landesbausparkasse Südwest unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
 - e) Personen, wenn sie oder ein von ihnen geleitetes Unternehmen in den letzten zehn Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt waren oder sind.

Ob Hinderungsgründe vorliegen, stellt der bisherige Verwaltungsrat der Kreissparkasse fest.

- 4. Von den 11 weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats der Kreissparkasse sollen mindestens 1/3 und dürfen höchstens 2/3 Kreisräte sein (§ 15 Sparkassengesetz). Diese Zahl ist vom Kreistag nach jeder Kreistagswahl neu festzusetzen. Nach den Gesprächen zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung sollen wie bisher 7 Kreisräte und 4 andere Personen (je mit Stellvertreter) zu den weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats bestellt werden.
- 5. Die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats durch den Kreistag erfolgt gemäß § 15 Sparkassengesetz nach den Vorschriften der Landkreisordnung für die Bildung beschließender Ausschüsse im Wege der Einigung oder, wenn eine solche nicht zustande kommt, durch Wahl (zum Verfahren siehe KT-Drucksache Nr. X-0003). Die aus der Mitte des Kreistags zu wählenden weiteren Mitglieder und die anderen weiteren Mitglieder wären dabei in getrennten Wahlgängen zu wählen. Für deren Stellvertreter wären wiederum getrennte Wahlgänge durchzuführen (§ 15 Abs. 1 und 2 Sparkassengesetz).
- 6. Nach den Gesprächen zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung kommt im Falle einer Einigung über die Sitzverteilung das Vorschlagsrecht (samt Benennung der gleichen Anzahl Stellvertreter) unter Anwendung des Höchstzahlverfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers den Fraktionen wie folgt zu:

Mitglie	der des Kreistags	andere Personen
FVW-Kreistagsfraktion CDU-Kreistagsfraktion Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN SPD-Kreistagsfraktion	2 2 2	1 1 1
Of B Triciotagonartion	•	•

Entsprechend den Vorschlägen der Fraktionen ergibt sich für den Fall der Einigung obiger Beschlussvorschlag.